Zeitschrift: Schaffhauser Beiträge zur vaterländischen Geschichte

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Schaffhausen

Band: 44 (1967)

Artikel: Schaffhausen und die Entstehung des Deutschen Zollvereins

Autor: Pfaff, Robert

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-841342

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schaffhausen und die Entstehung des Deutschen Zollvereins

Von Robert Pfaff

I. Die Entstehung des Deutschen Zollvereins

Nachdem Napoleon in den Befreiungskriegen besiegt worden war, bot sich für Deutschland die günstige Gelegenheit, den Staat politisch und wirtschaftlich neu zu ordnen. Die deutschen Unitarier setzten sich für einen starken Bund mit einer einheitlichen Handelspolitik ein¹. Die geschichtliche Stunde für eine solch weitreichende Lösung hatte aber noch nicht geschlagen. Der Deutsche Bund von 1815 war ein lockerer Staatenbund wie die Schweiz; hier wie dort hemmte eine bunte Vielfalt von Binnenzöllen den Verkehr im Innern, während beide Staaten nach aussen so gut wie offen standen.

Die Ministerialkonferenzen der verschiedenen Einzelstaaten in Wien hatten deutlich gezeigt, dass die Wirtschaftseinheit nicht durch den Bund verwirklicht werden konnte. Der einzige Weg, die Handels- und Verkehrsfragen fortschrittlich zu lösen, führte über den freiwilligen Zusammenschluss der einzelnen Bundesglieder zu Zollvereinen.

In der Entstehungsgeschichte des Deutschen Zollvereins lassen sich zwei grosse Entwicklungslinien feststellen: eine preussische und eine süddeutsche². Die preussische Linie beginnt mit dem Zoll-

¹ Eine lebhafte Propaganda für eine einheitliche Handelspolitik trieb der unter der Führung des deutschen Sozialökonomen Friedrich List (1789—1846) stehende Deutsche Handels- und Gewerbeverein. List und seine Mitarbeiter dachten an eine enge Zusammenarbeit mit der Schweiz.

² Ueber die Entstehungsgeschichte des Deutschen Zollvereins liegt eine dreibändige Aktenpublikation vor: Vorgeschichte und Begründung des Deutschen Zollvereins 1815—1834. Im Auftrag der Friedrich-List-Gesellschaft E. V. in Verbindung mit der Historischen Kommission der Bayerischen Akademie der Wissenschaften herausgegeben von H. Oncken und F. E. Saemisch. Verlag Reimar Hobbing, Berlin 1934 (zit. ZV Akten I, II, III).

gesetz von 1818³. Dieses Zollgesetz brachte den freien Verkehr zwischen den einzelnen Provinzen Preussens, es hob die Binnenzölle auf und schuf ein einheitliches Grenzzollsystem.

Das preussische Zollgesetz wirkte sich folgenschwer aus, weil Preussen mit seiner breit hingelagerten Ländermasse weitgehend den Zugang zum Meer beherrschte und diese bedeutende Stellung bewusst ausnützte, um die wirtschaftliche Führung im Deutschen Bund an sich zu reissen.

Die zweite grosse Entwicklungslinie ging von Süddeutschland aus. In den Darmstädter und Stuttgarter Konferenzen zwischen 1820 und 1824 versuchten mehrere süddeutsche und mitteldeutsche Staaten einen gemeinsamen Zollverein zu bilden. Diese Konferenzen führten zu keinem greifbaren Erfolg; sie dienten aber der Klärung grundsätzlicher Fragen und wirkten sich gerade durch ihren ergebnislosen Ausgang entscheidend auf die Entwicklung des Zollvereins aus.

Zwei verschiedene grundsätzliche Auffassungen über die Ausgestaltung des geplanten Zollvereins standen einander gegenüber: die einen Staaten forderten nicht nur ein einheitliches Zollsystem, sondern auch eine gemeinsame Zollverwaltung mit einer den Einzelstaaten übergeordneten Zollbehörde. Die anderen Staaten wollten die Souveränität des Einzelstaates nicht antasten und sich darauf beschränken, die Zollsysteme gegenseitig anzugleichen, die Verwaltung aber ganz dem einzelnen Staate zu überlassen, wie dies später im Deutschen Zollverein der Fall sein sollte⁴.

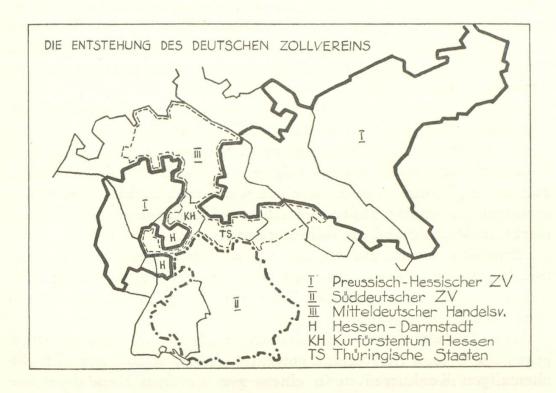
Der negative Ausgang dieser Konferenzen hatte zwei wichtige Folgen: 1. Die beiden benachbarten süddeutschen Staaten Württemberg und Bayern schlossen sich enger zusammen und gründeten im Jahre 1827 den sogenannten Süddeutschen Zollverein⁵. 2. Das Grossherzogtum Hessen-Darmstadt, das sich seiner Lage wegen stark für einen Zusammenschluss mit Süddeutschland eingesetzt hatte, wandte sich enttäuscht nach Norden und nahm mit dem mächtigen Nachbarn

³ ZV Akten I, Nr. 14, S. 71 ff. Gesetz über den Zoll und die Verbrauchssteuer von ausländischen Waren und über den Verkehr zwischen den Provinzen des Staates, 26. Mai 1818. Vor Preussen hatten schon andere deutsche Staaten ein Grenzzollsystem errichtet: Württemberg und Bayern in den Jahren 1807/1808 und Baden 1812.

⁴ ZV Akten I, S. 399 ff. ZV Akten I, S. 473 ff.

⁵ Zollvereinsvertrag Bayern-Württemberg, 12. April 1827. ZV Akten I, Nr. 276, S. 536 f. In Kraft getreten am 1. Juli 1828. Beide Regierungen verzichteten für die Dauer des Vertrages darauf, einseitige Handelsverträge mit dem Ausland abzuschliessen.

Preussen Verhandlungen auf. Ein Anschluss des kleinen Herzogtums Hessen brachte Preussen zwar keine grosse wirtschaftliche, wohl aber bedeutende politische Vorteile. Das für Preussen wichtige Kurfürstentum Hessen konnte sich dann keinen grossen Gewinn mehr von einem Zusammenspannen mit dem Süddeutschen Verein versprechen. Diese günstigen Aussichten waren in den Augen Preussens wichtig genug, um mit Hessen-Darmstadt auf dem Fusse der Gleichberechtigung im Jahre 1828 den Preussisch-Hessischen Zollvereinsvertrag abzuschliessen⁶.



Preussens besonderes Interesse galt aber nach wie vor dem Kurfürstentum Hessen, denn ein Anschluss Kurhessens an das preussische Zollsystem hätte als kürzeste Brücke die beiden getrennten preussischen Staatshälften verbunden. Der Kurfürst in Kassel war sich der zentralen Lage seines Landes bewusst und benützte sie, um seinem Staat eine führende Stellung zu verschaffen. Der Kasseler Hof wurde zum Sammelpunkt aller Gegner des Preussisch-Hessischen und des Süddeutschen Zollvereins. Die kräftige Abwehr ging von allen jenen Staaten aus, die sich durch die beiden Zollvereine

⁶ Der Preussisch-Hessische Zollvereinsvertrag vom 14. Februar 1828. ZV Akten II, Nr. 378, S. 196 ff. Hessen übernahm die preussische Gesetzgebung von 1818, übte aber die Zollverwaltung selbst aus.

umklammert fühlten. Diese Staaten schlossen sich im Jahre 1828 zum Mitteldeutschen Handelsverein zusammen⁷. Die wichtigsten Vertragspartner waren: das Kurfürstentum Hessen, die thüringischen Staaten, das Königreich Sachsen, das Herzogtum Nassau und das Königreich Hannover. Auf der Karte zwar ein imponierendes Ganzes darstellend, waren die verschiedenen Staaten indessen weit davon entfernt, sich zu einem gemeinsamen handelspolitischen Programm zu bekennen. Der Handelsverein stand eindeutig unter negativem Vorzeichen. Einig waren sich die Mitgliedstaaten nur darin, was sie nicht wollten, nämlich die weitere Ausdehnung der beiden bestehenden Zollvereine. Der wesentliche Kern in den Vertragsbestimmungen bestand darin, dass die Mitgliedstaaten sich feierlich verpflichteten, während der nächsten sechs Jahre keinem anderen Zollsystem beizutreten⁸.

Seit der Gründung des Handelsvereins hatte sich das Problem der Wirtschaftseinigung von einem anfänglich rein wirtschaftlichen immer mehr in ein vorwiegend politisches verwandelt. Einerseits fand der Handelsverein in der österreichischen, der französischen und der englischen Diplomatie einen wenn auch nicht immer offenkundigen Rückhalt; andererseits hatte sich Preussen das Ziel gesteckt, in Deutschland die Führung anzutreten.

Preussen unternahm gleichzeitig zwei Schritte, die jedoch in ihrer Zielsetzung eng verbunden sind: es näherte sich dem Süddeutschen Zollverein und schwächte nach Möglichkeit den Mitteldeutschen Handelsverein.

Der Abschluss des Mitteldeutschen Handelsvereins, deutlich gegen die beiden Zollvereine gerichtet, führte dazu, dass sich die ehemaligen Konkurrenten in einem gegenseitigen Handelsvertrag vom Jahre 1829 verständigten⁹. Dieser Handelsvertrag darf als unmittelbare Vorstufe des Deutschen Zollvereins gewertet werden,

⁷ Vertragsurkunde des Vereins mehrerer deutscher Bundesstaaten zur Beförderung des freien Handels und Verkehrs vom 24. September 1828. ZV Akten II, Nr. 532, S. 499 ff. Der Handelsverein zählte total 17 Vertragspartner.

⁸ Artikel 4 bestimmte: «Die genannten Staaten verpflichten sich, einseitig, d.h. ohne ausdrückliche Beistimmung des ganzen Vereins, mit keinem auswärtigen, in dem Vereine nicht begriffenen Staate in einen Zoll- oder Mautverband zu treten.»

⁹ Vertrag zwischen Preussen, Bayern, Württemberg und Hessen vom 27. Mai 1829. ZV Akten III, Nr. 766, S. 501 ff. Obwohl es sich nur um einen Handelsverein handelte, bestimmte er in Artikel 7, dass die verschiedenen Zollsysteme der Kontrahenten «mehr und mehr in Uebereinstimmung gebracht werden» sollten.

denn von diesem Zeitpunkt an setzte sofort der Zerfall des Mitteldeutschen Vereins ein¹⁰.

Preussens Politik verfolgte konsequent das Ziel, den Mitteldeutschen Handelsverein wo immer nur möglich zu schwächen. Den ersten bedeutenden Erfolg konnte Preussen buchen, als es ihm gelungen war, mit zwei thüringischen Staaten (Meiningen und Koburg-Gotha) einen Vertrag abzuschliessen, der den gemeinsamen Bau einer zollfreien Strasse vorsah. Damit hatte Preussen eine erste Bresche in das Gebiet des Handelsvereins geschlagen, denn dieser Strassenzug ermöglichte den freien Verkehr zwischen den beiden Zollvereinsgebieten. Der Erfolg der preussischen Verhandlungen gipfelte in den Separatartikeln, welche einen Anschluss von Meiningen und Koburg an einen der beiden Zollvereine vorsahen, wenn sie nach sechs Jahren keine Verpflichtungen mehr an den Handelsverein banden¹¹.

Zu einer eigentlichen Krise innerhalb des Handelsvereins führte der Anschluss Kurhessens an den Preussisch-Hessischen Zollverein im Jahre 1831¹². Preussen hatte durch diesen Zusammenschluss nicht nur seine getrennten Gebietsteile verbunden, sondern gleichzeitig einen Keil zwischen die Handelsvereinsstaaten getrieben.

Der Beitritt Kurhessens rief grösseren Komplikationen, denn das Kurfürstentum hatte sich unbekümmert seiner Verpflichtungen, die es bis Ende 1834 gegenüber dem Handelsverein eingegangen war, Preussen angeschlossen. Ohne Zweifel handelte es sich um einen Vertragsbruch. Unter der Führung des Königreichs Hannover, kräftig unterstützt von England und von Oesterreich, schritt der Handelsverein zu Abwehrmassnahmen. Hannover klagte durch zwei Vorstösse am Bundestag Kurhessen des Vertragsbruches an und beantragte, den Handelsverkehr gesamtdeutsch von Bundes wegen

Die grosse Bedeutung, welche Preussen diesem Vertrag beimass, geht hervor aus der Denkschrift, welche Finanzminister Friedrich von Motz dem preussischen König vorlegte. «In dieser auf gleichem Interesse und natürlicher Grundlage beruhenden und sich notwendig noch in der Mitte von Deutschland erweiternden Verbindung wird erst wieder ein real verbündetes, von innen und aussen wahrhaft freies Deutschland unter dem Schirm und Schutz von Preussen erstehen.» ZV Akten III, S. 525 ff.

¹¹ ZV Akten III, Nr. 607, S. 115 ff. Die beiden Herzogtümer hatten formell nicht vertragswidrig gehandelt, denn die Mitglieder des Handelsvereins hatten sich den Abschluss von Handelsverträgen mit anderen Staaten ausdrücklich vorbehalten.

¹² ZV Akten III, Nr. 639, S. 168 ff.

zu regeln. Der hannoverische Vorstoss wirkte sich bis in die schweizerischen Ratsstuben aus¹³.

Durch die beiden Anträge Hannovers war die grundsätzliche Frage einer Lösung der deutschen Wirtschaftseinheit durch den Bund noch einmal aufgeworfen worden. Die wirtschaftliche Einigung unter der Führung Preussens war aber schon so weit fortgeschritten, dass es sich dabei um eine nicht mehr rückgängig zu machende Entwicklung handelte. Preussen erreichte sein erstes grosses Ziel, bevor die Verhandlungen am Bundestag ein Ergebnis gezeitigt hätten.

Am 22. März 1833 konnte der Deutsche Zollvereinsvertrag unterzeichnet werden, der folgende wichtige Vereinsstaaten umfasste: Preussen, Hessen-Darmstadt, Kurhessen, die thüringischen Staaten, Sachsen, Württemberg und Bayern. Der Deutsche Zollverein trat am 1. Januar 1834 in Kraft. In der Neujahrsnacht öffneten sich alle Zollschranken zwischen den Vereinsstaaten und gaben den Weg frei für einen ungehinderten Verkehr im Innern; gegen aussen aber erhoben sich verhältnismässig hohe Zollmauern.

Noch fehlten zwar wichtige Staaten. Im Jahre 1836 traten Baden und Nassau dem Zollverein bei. An die Küstenlinie der Nordsee stiess der Zollverein erst durch den Anschluss Hannovers und Oldenburgs im Jahre 1854. Die Eingliederung der beiden bedeutenden Hafenstädte Hamburg und Bremen erfolgte sogar erst nach der Reichsgründung im Jahre 1888.

II. Schaffhausen während der Entstehung des Deutschen Zollvereins

Diese Zeit ist dadurch gekennzeichnet, dass die Schweiz und die süddeutschen Staaten sich bemühten, den Handelsverkehr gegenseitig durch Verträge zu regeln. Diese Zusammenarbeit stand anfangs unter einem günstigen Stern, weil sowohl Süddeutschland als auch die Schweiz im Osten und Westen durch die Schutzzollsysteme Oesterreichs und Frankreichs eingeschnürt waren.

Die Verhandlungen wurden durchkreuzt durch den Versuch der süddeutschen Staaten, sich zu einer Zollunion zusammenzuschliessen

¹³ Der britische Gesandte unterrichtete den eidgenössischen Vorort von den Schritten Hannovers und bat die Schweiz, diese Vorstösse zu unterstützen. Korrespondenzen (zit. Korr.) 20. Oktober 1823. Missiven, Nr. 2252, 12. November 1823.

sowie durch die Bildung des Deutschen Zollvereins. Als Verhandlungspartner standen sich der schweizerische Gesamtstaat und die deutschen Einzelstaaten gegenüber. Die Handelspolitik lag in Deutschland ganz in den Händen der einzelnen Bundesstaaten, während in der Schweiz der Abschluss von Handelsverträgen in den Kompetenzbereich der Tagsatzung gehörte. Die Tagsatzung aber war stark abhängig von den verschiedenen Kantonen, weil diese die Zollhoheit ausübten. Die süddeutschen Staaten hingegen konnten der Tagsatzung als einheitliche Wirtschaftskörper entgegentreten, hatten sie doch für ihre Gebiete bereits Grenzzollsysteme geschaffen¹⁴.

Welche Interessen standen bei diesen Verhandlungen für Schaffhausen im Vordergrund? An erster Stelle ist der Grenz- und Marktverkehr mit den süddeutschen Grenzgebieten zu nennen. Dank seiner Lage war Schaffhausen das natürliche städtische Einkaufszentrum für die badischen Nachbargebiete. An zweiter Stelle folgt der Transitverkehr. Zur Hauptsache wurden Getreide und Salz über Schaffhausen eingeführt und die Produkte der ostschweizerischen Textilindustrie ausgeführt. Die für Schaffhausen wichtigsten Ausfuhrgüter waren in der Reihenfolge ihrer Bedeutung: Wein, Leder und Eisen. Die Weinausfuhr nach dem Schwarzwaldgebiet bildete für die Landbewohner eine der wichtigsten Einnahmequellen. Nach einer Rebbaustatistik aus dem Jahre 1804 umfasste das Rebgelände im gesamten 4000 Jucharten (heute noch rund 1000 Jucharten). Die Herstellung des Leders und seine Verarbeitung war der bedeutendste Produktionszweig unter den Schaffhauser Gewerben. 76 Schuhmacher und 43 Rotgerber zählte die Stadt im Jahre 176615.

¹⁴ Eine ausführliche und gute Darstellung der verschiedenen Verhandlungen gibt Eugen Dietschi, Die Schweiz und die handelspolitischen Bewegungen in Deutschland nach dem Fall der Kontinentalsperre 1815—1824. Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, Neue Folge, Band 43, 1930, S. 507 ff. Derselbe, Die Handelsverhältnisse der Schweiz mit den süddeutschen Staaten 1824—1828, in der zitierten Zeitschrift, Neue Folge, Band 44, 1931, S. 55 ff. Derselbe, Die Schweiz und der entstehende Deutsche Zollverein 1828—1835, Neue Folge, Band 44, 1931, S. 287 ff. (zit. Dietschi).

Die wichtigsten Verträge sind publiziert bei A. von Gonzenbach, Ueber die Handelsverhältnisse zwischen der Schweiz und den deutschen Zollvereinsstaaten während des Jahres 1840, samt einem Rückblick auf die Gestaltung der Handels- und Verkehrsbeziehungen zwischen der Schweiz und den süddeutschen Nachbarstaaten seit Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts, 1845 (zit. Gonzenbach).

¹⁵ Schaffhauser Beiträge zur vaterländischen Geschichte (zit. Beiträge), 1884, Heft 5, S. 217.

Die Ausbeutung der Bohnerzlager im Klettgau und auf dem Reiat nahm in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts unter Bergwerksadministrator J. C. Fischer einen bedeutenden Aufschwung. Die Bruttoeinnahmen aus dem Erzgrubenbau weisen neben dem Ertrag aus den Waldungen immer die grösste Summe auf. Der Reinertrag schwankte während der Amtsperiode Fischers zwischen 2000 und 10000 Gulden¹⁶.

Die engsten Handelsbeziehungen pflegte die Schweiz als Ganzes wie Schaffhausen im besonderen mit Baden, dann folgte Württemberg. Am wenigsten rege waren die Beziehungen mit dem stark nach Osten gerückten Bayern. Die Verhandlungen mit den süddeutschen Staaten überschneiden sich zeitlich, der übersichtlichen Darstellung wegen ist es aber nötig, sie getrennt zu betrachten.

a) Die Verhandlungen mit dem Grossherzogtum Baden

Die Handelsverhältnisse mit Baden zu regeln war für die Schweiz und vor allem für den Kanton Schaffhausen besonders wichtig geworden, nachdem das Grossherzogtum im Jahre 1810 die Landgrafschaft Nellenburg erworben hatte. Baden grenzte seither vom Bodensee bis nach Basel an die Schweiz, umschloss rings den Kanton Schaffhausen und trennte die beiden Exklaven Rüdlingen-Buchberg und Stein am Rhein vom übrigen Kantonsgebiet.

Zu Beginn des Jahres 1812 fanden in der Stadt Schaffhausen die entscheidenden Verhandlungen statt, an denen als schweizerischer Unterhändler der Schaffhauser Seckelmeister David Stokar von Neuforn mitwirkte¹⁷.

Der Zoll- und Handelsvertrag zwischen der Schweiz und dem Grossherzogtum Baden vom Jahre 1812 galt für die Dauer von zehn Jahren¹⁸. Dieser Vertrag schuf für Schaffhausen verhältnismässig günstige Bedingungen. Er erleichterte den Grenzverkehr sowie die Verbindung zwischen den ineinandergreifenden badischen und schaffhauserischen Gebietsteilen unter sich. Um den ungehinderten

¹⁶ Im Jahre 1851 erfolgte die Einstellung des Bergbaus. Robert Lang, Der Bergbau im Kanton Schaffhausen, Zeitschrift für Schweizerische Statistik, Jahrgang 1903, 2. Band, S. 189 ff.

KARL SCHIB und RUDOLF GNADE, Johann Conrad Fischer, 1954, S. 137 ff.

¹⁷ Schaffhauser Biographien des 18. und 19. Jahrhunderts. Erster Teil, Beiträge Heft 33, 1956, S. 113 ff. Neben dem Schaffhauser Stokar vertrat der Zürcher Ratsherr und Oberquartiermeister J. K. Finsler (1765—1839) die Eidgenossenschaft

¹⁸ GONZENBACH, Beilage Litt. A, S. 167 ff.

Handel zwischen den durch badisches Gebiet voneinander getrennten Schaffhauser Gemeinden zu gewährleisten, wurde an folgenden Orten für alle einheimischen Landesprodukte kein badischer Zoll erhoben: im Schlauch für die Verbindung von Bargen mit Schaffhausen, in Büsingen und Gailingen im Interesse des oberen Kantonsteils, in Jestetten und Lottstetten zugunsten von Rüdlingen und Buchberg. Gegenrecht musste Schaffhausen in Dörflingen in bezug auf Gailingen und Büsingen halten¹⁹. Baden setzte den Einfuhrzoll für die Schweizerweine gegenüber den üblichen Ansätzen der badischen Landzollordnung bedeutend herab. Der Transit auf dem Rhein fand ebenfalls eine gegenseitig vorteilhafte Regelung²⁰.

Die zweite Verhandlungsphase setzte sowohl mit Baden als auch mit Württemberg nach dem Scheitern der süddeutschen Zollkonferenzen ein. In dieser zweiten Phase stellte Schaffhausen wieder einen der drei eidgenössischen Kommissäre in der Person des Staatsschreibers und nachmaligen Bürgermeisters Anselm Franz von Meyenburg-Rausch²¹.

Als Grundlage für die kommenden Verhandlungen erliess Baden am 28. Juli 1825 eine neue Zollordnung. Der für Schaffhausen wichtige Weinexport war beispielsweise dreimal mehr belastet als im Vertrag von 1812²². Die erhöhten Ansätze wurden auch auf die Schweiz angewendet, obwohl der Handelsvertrag von 1812, wenn auch nur provisorisch, zu Recht weiterbestand.

²² Baden hatte auf ein Gesuch des Vorortes den Handelsvertrag von 1812 provisorisch bis zur Aufnahme neuer Verhandlungen verlängert.

¹⁹ Artikel 4 des Handelsvertrages, Gonzenbach, S. 168 f.

²⁰ Artikel 9, Gonzenbach, S. 175 ff. Der umfangreiche Artikel regelte die Erhebung der Wasserzölle auf dem Rhein zwischen Konstanz und Basel bis ins Detail durch eine genaue Bestimmung der Zollstätten und der Zollansätze. Die beiden Schaffhauser Zollstätten waren Stein am Rhein und das Schlösschen Wörth.

Die beiden gleichnamigen Vettern Anselm Franz von Meyenburg-Rausch (1785—1859) und Anselm Franz von Meyenburg-Stokar (1788—1864) werden gern und oft verwechselt. Ihre Vornamen lauten beide Anselm Franz und nicht Franz Anselm, wie in der Literatur angegeben wird (Geburtsregister, Bürger, 1770—1836, Zivilstandsamt Schaffhausen). Von Meyenburg-Rausch wurde 1826 zum erstenmal Amtsbürgermeister, von Meyenburg-Stokar hingegen erst im Jahre 1833. Von Meyenburg-Rausch trat auf Ende 1835 als Mitglied der Regierung zurück. Von Meyenburg-Stokar amtete 1843/44 nach mehrjährigem Unterbruch noch einmal als Amtsbürgermeister, verliess hierauf Schaffhausen und siedelte nach Basel über. Vgl. die Verwechslung in der Bürgermeisterliste der Kulturgeschichte des Kantons Schaffhausen von Th. Pestalozzi-Kutter, Band 3, S. 310. Nr. 65 soll heissen Anselm Franz von Meyenburg-Rausch; Nr. 67 Anselm Franz von Meyenburg-Stokar.

Die Schaffhauser Regierung geriet in nicht geringe Unruhe und entfaltete eine aussergewöhnliche Geschäftigkeit, wobei sie sich ihrer beschränkten Möglichkeiten nicht immer genügend bewusst war. Der Rat zeigte sich entrüstet, dass Baden «plötzlich und ohne alle Provocation» ein neues Zollsystem eingeführt hatte²³. In einem Schreiben an das Staatsministerium in Karlsruhe forderte Schaffhausen ultimativ, die früheren Eingangszölle «mit einiger Beförderung, auf jeden Fall bis zur Mitte des laufenden Monats» wiederherzustellen, sonst würde die Regierung «wirksam einzuschreiten genöthiget seyn, und in einem solch missliebigen Falle ein System gänzlicher Reciprocität gegen die wichtigsten Ausfuhrartikel der badischen Nachbarschaft in Anwendung kommen lassen»²⁴.

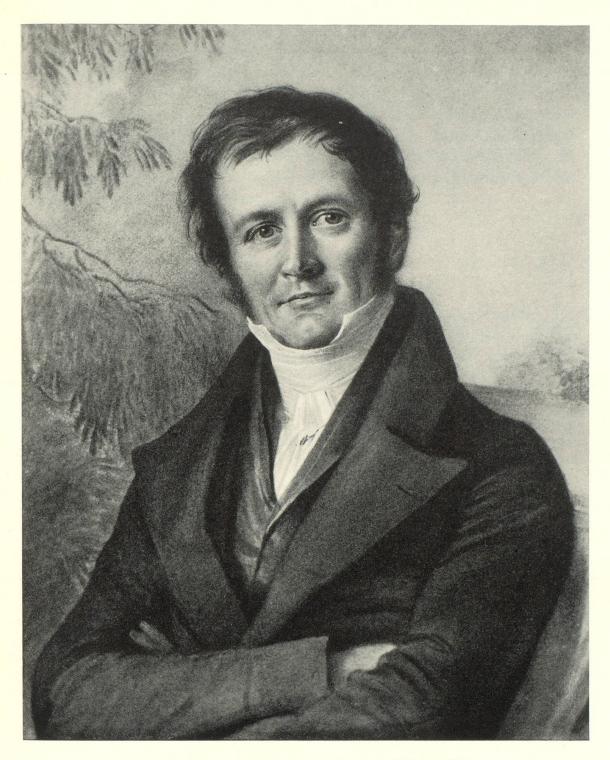
Schaffhausen lud die Grenzkantone Thurgau, Zürich, Aargau und Basel zu einer Sonderkonferenz nach Baden ein25. An der Ende September 1825 stattfindenden Badener Konferenz stand zur Diskussion, welche Vergeltungsmassnahmen ergriffen und ob die vorgesehenen Verhandlungen mit Baden überhaupt aufgenommen werden sollten. Die Vertreter der fünf Grenzkantone waren sich aber keineswegs einig. Der Schaffhauser Abgeordnete, Seckelmeister J. C. Siegerist, votierte für «kräftige Gegenmassregeln» und eine Verschiebung der Verhandlungen, «bis Baden zu billigeren Gesinnungen zurückgebracht worden sein werde». Diese kampfesfreudige Haltung teilte einzig der Kanton Thurgau, der ebenfalls für ein «festes und nachdrückliches Benehmen» eintrat. Basel zeigte sich als entschiedener Gegner jeglichen Zollkampfes und unterzeichnete das sechs Punkte umfassende «Conclusum» überhaupt nicht. Die vier übrigen Kantone kamen überein, Reziprozitätsmassnahmen gegen Baden nur dann zu treffen, wenn die Verhandlungen zeigten, dass das Grossherzogtum nicht gewillt sei, die neue Zollordnung abzuändern. Bis zu diesem Zeitpunkt sollte es jedem Stand freigestellt sein, den begünstigten Einfuhrzoll für die badischen Weine aufzuheben. Die Kantone Schaffhausen und Thurgau wurden angehalten. «mit gefälliger Beförderung» die Einwilligung zu Verhandlungen mit Baden zu geben²⁶. Am 25. September 1825 hob Schaffhausen den begünstigten Weinzoll für die badischen Weine auf und setzte ihn

²³ Missiven, Nr. 4306, 29. August 1825.

²⁴ Missiven, Nr. 4308, 2. September 1825. Baden hat dieses Schreiben überhaupt nicht beantwortet.

²⁵ Protokoll der Standes Commission (zit. P. StK.) 1825/26, 21. September 1825, S. 161 f. Missiven, Nr. 4314, 21. September 1825.

²⁶ P. StK., 29. September 1825, S. 164 ff.



Anselm Franz von Meyenburg-Rausch (1785—1859)
Der Schaffhauser Staatsschreiber Anselm Franz von Meyenburg-Rausch, seit 1826 erstmals Bürgermeister, wirkte als eidgenössischer Kommissär massgebend mit bei den Handelsvertragsverhandlungen mit den süddeutschen Staaten.

demjenigen der übrigen ausländischen Weine gleich, «aufrichtig bedauernd, zu dieser Massregel Zuflucht haben nehmen zu müssen»²⁷.

Im Oktober 1825 begannen die Verhandlungen in Zürich mit wenig Aussicht auf Erfolg. Die schweizerischen Kommissäre, darunter Staatsschreiber von Meyenburg-Rausch, hatten gegenüber dem badischen Unterhändler, Staatsrat von Dusch, einen schwierigen Stand, mussten sie doch auf die vielen kantonalen Sonderwünsche Rücksicht nehmen; Dusch aber fiel es leicht, die Uneinigkeit der Kantone gegeneinander auszuspielen.

*

Schaffhausen legte bei diesen Verhandlungen am meisten Gewicht auf die Erleichterung des Grenz- und Marktverkehrs. «Dieses Verhältnis des täglichen Verkehrs kann in Beziehung auf unseren Kanton beinahe als das wichtigste Negotionsobjekt betrachtet werden²⁸.»

Die Konferenzen führten zu keinem endgültigen Abschluss. Als Kompromisslösung einigte man sich auf eine vorläufige Uebereinkunft, den sogenannten Modus vivendi, der am 14. Januar 1826 für ein Jahr unterzeichnet wurde²⁹.

Auch die Bestimmungen dieses Modus vivendi fielen für Schaffhausen relativ günstig aus. Der Einfuhrzoll für den Wein blieb gleich wie im Handelsvertrag von 1812. Besondere Tarife erleichterten den gegenseitigen Grenzverkehr mit Lebensmitteln und Handwerksprodukten. Die Ein- und Ausfuhr zahlreicher Lebensmittel und mehrer Produkte des Handwerks war im Grenzverkehr ohne Mengenbeschränkung zollfrei³⁰. Eine zweite Gruppe von Waren erklärte der Modus vivendi für den Grenzverkehr bis zu einem Gewicht von 10 Pfund als zollfrei. Beibehalten wurden die Begünstigungen, welche der Vertrag von 1812 den vom Zentrum Schaffhausen durch badisches Gebiet abgetrennten Gemeinden eingeräumt hatte.

²⁷ Missiven, Nr. 4325, 30. September 1825.

²⁸ Missiven, Nr. 4381, 2. Dezember 1825.

²⁹ Vorläufige Uebereinkunft in bezug auf die Zoll- und Handelsverhältnisse der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Grossherzogtum Baden, 5. und 14. Januar 1826. Gonzenbach, Beilage Litt. E, S. 198 ff.

³⁰ Total 75 Positionen. Unter den Handwerksartikeln: Kübler-, Küfer-, Wagner-, Schreiner- und Tischlerarbeiten.

b) Die Verhandlungen mit dem Königreich Württemberg

Die ersten Verhandlungen im Jahre 1813, von denselben eidgenössischen Kommissären wie bei den Konferenzen mit Baden in Schaffhausen geführt, verliefen ohne Erfolg. Die zweite Phase nach dem Scheitern der süddeutschen Zolleinigung fand ausserordentlich schnell einen Abschluss. Württemberg hatte sich zu diesem Zeitpunkt bereits schon Bayern genähert, und es war dem Königreich deshalb daran gelegen, vor der endgültigen Zollvereinigung die Handelsverhältnisse mit der Schweiz zu regeln.

Gleich wie Baden hatte Württemberg vor der Aufnahme der Verhandlungen am 18. Juli 1824 eine neue Zollordnung mit höheren Tarifen eingeführt, zugunsten der Schweiz aber Ausnahmebestimmungen erlassen. Als die neue württembergische Zollordnung bekannt wurde, beschwerten sich die Schaffhauser Gerber beim Rat, dass die erhöhten Zölle für die Lederwaren jede Ausfuhr nach Württemberg hemmten. Die Gerber baten die Regierung, dahin zu wirken, «dass diese übermässigen Zölle gemildert werden»³¹.

Als kantonalen Abgeordneten, der die Interessen Schaffhausens bei den eidgenössischen Unterhändlern zu vertreten hatte, delegierte die Regierung wie bei den Verhandlungen mit Baden Seckelmeister Siegerist. Schaffhausen bezeichnete die erleichterte Einfuhr (nach Württemberg) von Wein, Eisen und Leder als «von vorzüglicher Wichtigkeit». Im Interesse des Transitverkehrs nach Württemberg legte die Regierung Wert auf eine günstige Einfuhr von Seidenfabrikaten, Strohwaren und Käse. Bezeichnend für die damalige Auffassung der Schweiz beim Abschluss von Handelsverträgen ist die Ansicht des Schaffhauser Rates, die Gegenleistung für die gewünschten Erleichterungen bestehe darin, dass die Ausfuhrprodukte Württembergs in den Kantonen «nur mit ganz geringen Zöllen belegt werden». «Da es in der Macht der Kantone, wohl auch in ihrer Konvenienz liegen könnte, gleiches mit gleichem zu vergelten, muss die Verzichtleistung auf die Ausübung dieses Rechtes einen vorzüglichen Wert für Württemberg haben und in ihr das wirksamste compelle zu einem billigen Abschlusse zu suchen³².» Die Schweiz empfand die Erhebung von Grenzzöllen als ungerechtfertigt und wies immer auf die niedrigen kantonalen Zölle hin, vergass aber, die grosse Zahl der Binnenzölle gebührend zu berücksichtigen.

³¹ Ratsprotokoll (zit. RP) 1824/25, 23. Juli 1824, S. 57 f.

³² P. StK., 22. September 1824, S. 349 f.

Die Verhandlungen hatten am 26. Oktober 1824 in Zürich begonnen. Schon am 4. November lag ein vom württembergischen Finanzrat von Herzog und dem Schaffhauser Staatsschreiber von Meyenburg gemeinsam verfasster Vertragsentwurf vor³³.

Der am 30. November unterzeichnete Handelsvertrag verwirklichte sozusagen alle Erleichterungen, welche die Schweiz gewünscht hatte³⁴. Für Schaffhausen besonders wichtig waren die Begünstigungen des Warentransits sowie die erleichterte Wein-, Leder und Eisenausfuhr. Der Einfuhrzoll, den Württemberg auf Wein erhob, betrug ein Viertel, jener für Lederwaren sogar nur ein Zwanzigstel des üblichen Einfuhrzolles³⁵. Die begünstigte Einfuhr von Schweizerprodukten in Württemberg war allerdings an die etwas umständlichen Formalitäten eines Ursprungszeugnisses gebunden. Diese Belege mussten von der Gemeindebehörde des unmittelbaren Herkunfts- oder Fabrikationsortes ausgestellt und besiegelt werden³⁶.

Die Handelsverträge mit Baden und Württemberg hatten für den Kanton Schaffhausen verhältnismässig vorteilhafte Handelsbedingungen im Verkehr mit den deutschen Nachbargebieten geschaffen. Bemerkenswert aber ist die Tatsache, dass die Handelsverhältnisse zu beiden Staaten vollständig ungesichert waren zu einem Zeitpunkt, als der Deutsche Zollverein immer deutlicher Gestalt annahm. Der Modus vivendi mit Baden war nur provisorisch gültig, der Handelsvertrag mit Württemberg sah neue Verhandlungen vor, wenn das Königreich einem Zollverein beitreten sollte.

c) Die Verhandlungen mit dem Süddeutschen Zollverein

Das Königreich Bayern rückte erst in eine nähere Verbindung mit der Schweiz durch die Vermittlung Württembergs, als sich die beiden Staaten im Jahre 1828 auf der Grundlage des ziemlich

³³ Dietschi, Neue Folge, Band 44, S. 70.

³⁴ Zoll- und Handelsvertrag zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Württemberg, 30. November 1825. Gonzenbach, Beilage Litt. D, S. 189 ff.

³⁵ Ermässigte Ansätze für Schweizerprodukte. Die erste Zahl zeigt den begünstigten Zolltarif im Handelsvertrag von 1825, die Zahl in der Klammer den üblichen Zollansatz.

Alter Wein pro Eimer 3 fl. (12 fl.).

Gegerbtes Leder pro q 1 fl. 44 kr. (6 fl. 56 kr.).

Lederwaren pro q 4 fl. 20 kr. (80 fl.).

DIETSCHI, Neue Folge, Band 44, S. 69.

³⁶ Artikel 3 des Handelsvertrages, Gonzenbach, S. 191.

schutzzöllnerischen Tarifs von Bayern zum Süddeutschen Zollverein zusammengeschlossen hatten³⁷.

In Schaffhausen nahm dieser Zusammenschluss «die gespannteste Aufmerksamkeit der Behörde in Anspruch». Die Standeskommission, welche im Auftrag des Kleinen Rates die neue Lage eingehend zu prüfen hatte, glaubte nicht, trotz grosser Zweifel an einer einheitlichen Stellungnahme der Schweiz, «dass der Augenblick für den hiesigen Kanton schon gekommen sey, offizielle Schritte gegen die Mitseidgenossen zu tun» Möglicherweise taucht hier zum erstenmal bereits der Gedanke auf an einen wirtschaftlichen Zusammenschluss mit Süddeutschland.

Im April 1828 begannen in Zürich die Verhandlungen mit den beiden Zollvereinsstaaten. Schaffhausen mass dem Ausgang dieser Konferenz grosse Bedeutung zu, «dann aber noch mehr in ihrer Eigenschaft gewissermassen als Prüfstein der Selbständigkeit,... ob das Vaterland beim Eintreten von Conjuncturen von solch hoher Importanz einer einträchtigen Handlung fähig sey»³⁹.

Die eidgenössischen Unterhändler, darunter Amtsbürgermeister von Meyenburg-Rausch, tendierten darauf, den süddeutschen Vereinszoll für die im Vertrag mit Württemberg begünstigten Schweizerwaren auf mindestens ein Viertel zu reduzieren. Bayern war jedoch nur für eine Ermässigung von 50% zu gewinnen. Die erleichterte Einfuhr beschränkte sich auf die Oberzollämter und erforderte ein ausführliches Ursprungszeugnis. Die höheren Grenzzölle des entstehenden Deutschen Zollvereins machten sich zum erstenmal deutlich bemerkbar.

d) Die Auswirkungen der Handelsverträge an den Grenzzollstätten

Die Begünstigungen, welche die Handelsverträge im besonderen dem Grenzverkehr einräumten, waren naturgemäss an die Beobachtung zahlreicher Formalitäten gebunden, welche vor allem dazu dienten, den schweizerischen Ursprung der Waren eindeutig festzustellen. Dieser Umstand führte dazu, dass die einzelnen deutschen Zollämter die vielen Bestimmungen gern verschieden auslegten und handhabten.

³⁷ Vgl. Anmerkung 5.

³⁸ P. StK., 27. Februar 1828, S. 256.

³⁹ P. StK., 26. März 1828, S. 279 ff.

Die Schaffhauser Regierung führte einen förmlichen Papierkrieg, um sich für Kantonseinwohner einzusetzen, die sich «einer grellen Willkür» der deutschen Zollbeamten beklagten. «Willkühr der Zollbeamten ist schlimmer als hohe Einfuhrzölle!» seufzte der Steiner Bürger J. U. Bachmann, als ihm die Zöllner in Krauchenwies die Einfuhr von Wein verweigerten, während er bei anderen Zollämtern nie Anstände gehabt hatte⁴⁰. Als dieser Fall untersucht wurde, zeigte sich, dass von einer Willkür der Beamten nicht die Rede sein konnte, aber dass Bachmann die vorgeschriebenen Formalitäten nicht genügend beachtet hatte⁴¹.

Dieses Beispiel ist charakteristisch für die Zollpraxis an der Grenze. Tatsächlich lässt sich oft eine uneinheitliche Handhabung der Vorschriften bei den Zollämtern feststellen; mehrere Fälle belegen aber auch, dass die Kantonsangehörigen die Vertragsbestimmungen nur ungenau kannten oder sie falsch auslegten⁴². Diese Unzulänglichkeiten sind auf beiden Seiten nicht einem Uebelwollen zuzuschreiben; sie sind vielmehr dadurch bedingt, dass Vertragsbestimmungen einer längeren Einführungszeit bedürfen, bis sie in der Praxis reibungslos funktionieren. Die betreffenden Verordnungen waren aber ständig in Fluss, so dass ihre Anwendung zwangsläufig zu Schwierigkeiten führen musste.

Weil die Schweiz die Grenzzölle als eine unnötige Störung des gegenseitigen Handels betrachtete, erhoben sich während dieser Zeit immer wieder die oft ungerechtfertigten Klagen gegen Zollschikanen der untergeordneten deutschen Zollbehörden. Eine gegenseitige Entfremdung der bisher wirtschaftlich eng verbundenen Nachbarn

ist unverkennbar.

III. Schaffhausen nach dem Beitritt Badens zum Deutschen Zollverein

a) Der Beitritt Badens

Seitdem die Stuttgarter Konferenzen, welche eine Zollvereinigung der süddeutschen Staaten erstrebten, gescheitert waren, ging Baden handelspolitisch seine eigenen Wege. Das Grossherzogtum verhielt sich ablehnend gegenüber jeder Zollgemeinschaft. Diese selbst-

⁴⁰ RP 1831/32, 16. Januar 1832, S. 589.

⁴¹ RP 1831/32, 6. Februar 1832, S. 641.

⁴² Vgl. die verschiedene Auslegung des Grenzverkehrs. Missiven, Nr. 874, 17. Dezember 1828; Korr., 24. Dezember 1828.

gewählte Isolierung inmitten eines wirtschaftlich sich einigenden Deutschlands war einerseits bedingt durch die lebhaften Handelsbeziehungen mit Frankreich und der Schweiz, andererseits aber vermisste Baden in der entstehenden Zollvereinigung ein genügendes Gegengewicht zum tonangebenden Preussen. Erst nachdem der Deutsche Zollverein im Jahre 1833 Tatsache geworden war und hohe Zollmauern Baden gegen das deutsche Hinterland abschlossen, trat das Grossherzogtum in näheren Kontakt mit Preussen.

Die Schaffhauser Regierung verfolgte aufmerksam jeden Schritt, den Baden in dieser Beziehung unternahm⁴³. Neben St. Gallen hat Schaffhausen den Vorort am nachdrücklichsten auf die Bedeutung des Deutschen Zollvereins und eines möglichen Beitrittes von Baden aufmerksam gemacht. «In weit bedenklicher Gestaltung zeigt sich aber seit einiger Zeit der Gang der Dinge in Zoll- und Handelsangelegenheiten im benachbarten Deutschland, und keinem schweizerischen Stand wird entgehen, dass die dortigen Ereignisse eine Wendung nehmen, auf welche die einfache vorörtliche Andeutung ... nicht ganz anwendbar sein dürfte. Das preussische Zollsystem gewinnt derart an Ausdehnung, dass es allmälig, wenn auch nur auf dem Wege des Vertrages, das von ganz Süd-, Mittel- und Norddeutschland zu werden droht.» ... «Und selbst mit dem südlichsten aller Staaten, dem Grossherzogtum Baden, scheinen die Unterhandlungen einen Fortgang zu gewinnen, welcher der Schweiz vollständige Aufmerksamkeit auf sich zu ziehen geeignet ist⁴⁴.»

Die künftige Entwicklung nahm bereits zu Beginn des Jahres 1834 deutlicher Gestalt an, als Baden den Modus vivendi abänderte. Die Modifikationen betrafen vor allem den Grenzverkehr und die Weineinfuhr; sie wirkten sich deshalb für Schaffhausen besonders nachteilig aus. Die wichtigsten Gegenstände des Grenzverkehrs, welche der Modus vivendi bis zum Gesamtgewicht von 10 Pfund als zollfrei erklärt hatte, wurden einem Einfuhrzoll unterworfen. Der Wein konnte, bei gleichbleibendem Einfuhrzoll, nur noch über die

⁴³ Die Tagsatzung stand der in den dreissiger Jahren rasch fortschreitenden Zollvereinigung in Deutschland tatenlos gegenüber. Die politischen Wirren der Regenerationszeit und die Auseinandersetzungen um die Revision des Bundesvertrages beschäftigten die Zentralbehörde vollauf und lenkten ihren Blick ab von den Handelsverhältnissen mit Deutschland. So konnte die Tagsatzung in einem Kreisschreiben vom 15. Juni 1833 bemerken, dass die Handelsbeziehungen zu den meisten auswärtigen Staaten gegenüber dem Vorjahr unverändert geblieben seien.

⁴⁴ RP 1832/33, 24. Juni 1833, S. 1047.

drei Zollämter Waldshut, Neuhaus am Randen und Konstanz eingeführt werden⁴⁵.

Der Kleine Rat bestellte, «der besonderen Wichtigkeit des Gegenstandes wegen», sofort eine Spezialkommission, welche die Lage zu prüfen und zuhanden des Vorortes eine Eingabe auszuarbeiten hatte⁴⁶. Die eingesetzte Kommission bewertete die neuen Massnahmen Badens als eine Einleitung zum späteren Anschluss an den Deutschen Zollverein⁴⁷. Ihre Mitglieder versprachen sich am meisten Erfolg von einem gemeinsamen Auftreten der Schweiz. «Die Unheil drohende Zollunion sollte die Eidgenossenschaft zum Handeln vermögen, damit die völlige Zertrümmerung des Verkehrs entfernt werde.» Schaffhausen erklärte sich bereit, die speziellen Lokalinteressen zurückzustellen, um «auf eine einträchtige und feste Stellung der Schweiz nach bester Möglichkeit hinzuarbeiten»⁴⁸.

Im August desselben Jahres kündigte Baden den Modus vivendi für den Fall, dass es dem Zollverein beitreten sollte, erklärte aber gleichzeitig, die abgeänderten Bestimmungen blieben bis zum endgültigen Beitritt weiterhin in Kraft⁴⁹.

Schaffhausen setzte alle Hebel in Bewegung, um eine Erleichterung der Weinausfuhr zu erreichen, weil es sich dabei um «eine eigentliche Lebensfrage für den hiesigen Kanton» handelte⁵⁰. Alle grossen Mühen waren umsonst. Weder die Intervention des Vorortes⁵¹ noch die Schreiben der Schaffhauser Regierung an das badische Finanzministerium in Karlsruhe⁵² und an die Regierung des Seekreises in Konstanz⁵³, noch die persönlichen Kontaktversuche des Bürgermeisters in Konstanz⁵⁴ konnten Baden dazu bewegen, die Weinausfuhr zu erleichtern. Die badische Regierung löste ihre Bande zur Eidgenossenschaft, um die Einführung des neuen Zollsystems systematisch vorbereiten zu können.

Angesichts des bevorstehenden Beitrittes von Baden beschloss der Rat von Schaffhausen als Sofortmassnahme, den Hof- und Tran-

⁴⁵ Korr., 4. Februar 1834.

⁴⁶ RP 1833/34, 10. Februar 1834, S. 613 f.

⁴⁷ Protokoll der Commission des Aeussern (zit. P. K. d. Aeussern) 1832/37, 13. Februar 1834, S. 85 f.

⁴⁸ Missiven, Nr. 2744, 13. Februar 1834.

⁴⁹ Korr., 3. September 1834.

⁵⁰ RP 1834/35, 2. Oktober 1834, S. 395.

⁵¹ Missiven, Nr. 3022, 24. November 1834; Korr., 8. Januar 1835.

⁵² Missiven, Nr. 2902, 14. Juli 1834.

⁵³ Missiven, Nr. 4006, 9. März 1835; Korr., 12. März 1835.

⁵⁴ RP 1834/35, 23. März 1835, S. 1027; 26. März 1835, S. 1041.

sitzoll um die Hälfte herabzusetzen. Von diesem Beschluss versprach er sich gleich zwei heilsame Auswirkungen: eine Steigerung des Durchgangsverkehrs von Baden über Schaffhausen und damit verbunden einen Ausgleich in den Zolleinnahmen trotz des herabgesetzten Tarifs⁵⁵. Der Verzicht auf die in früheren Jahrhunderten wohlerworbenen Zölle fiel zwar schwer, aber das Kaufmännische Direktorium äusserte sich resigniert, «dass nichts vermögend sei, den Strom einer alles Bestehende erschütternden oder umwälzenden Zeit aufzuhalten»⁵⁶.

Am 12. Mai 1835 wurde der Vertrag unterzeichnet, durch den Baden dem Zollverein beitrat. Bevor der Vertrag am 1. Januar des folgenden Jahres in Kraft gesetzt werden konnte, mussten ihm die beiden badischen Kammern zustimmen. Im ganzen Lande Baden setzte sofort eine heftige Agitation für und wider einen Beitritt ein⁵⁷.

Der Unterschied zwischen den neuen Vereinszöllen und den bisherigen badischen Zöllen war für die Schweiz durchwegs recht bedeutend.

	Bisheriger badischer Zoll für die Schweiz	Vereinseinfuhrzoll
Wein per q (50 kg)	12 kr.	13 fl. $18^{3/4}$ kr.
Kupferwaren per q	3 fl. 45 kr.	16 fl. $58^{3/4}$ kr.
Schuhmacher- und Sattler-		
waren per q	10 fl.	16 fl. $58^{3/4}$ kr.
Baumwollwaren per q	6 fl. 40 kr.	85 fl.
Seidenwaren per q	6 fl. 40 kr.	187 fl. 5 kr. ⁵⁸

Der Zollvereinsvertrag von 1833 gestattete den einzelnen Mitgliedern Abweichungen, wenn sich solche aus lokalen Interessen als notwendig erwiesen. Das Grossherzogtum Baden räumte der Schweiz

⁵⁵ RP 1834/35, 25. Juli 1834, S. 149; 28. Juli, S. 159; 4. August, S. 185. Der Durchgangsverkehr aller Waren, welche zu Land oder zu Wasser in Schaffhausen ankamen, wickelte sich im «Hof» an der Schifflände ab.

⁵⁶ Korr., 5. Mai 1834.

⁵⁷ FERDINAND WALLSCHMITT, Der Eintritt Badens in den deutschen Zollverein. Diss. Heidelberg, 1904 (zit. Wallschmitt). Wie erregt die badische Bevölkerung war, geht daraus hervor, dass an vielen Orten die Gemeindeversammlungen zusammentraten, um sich in Petitionen an die Kammern zu wenden, obwohl die Regierung erklärt hatte, dass solche Eingaben völlig nutzlos seien. In diesen Eingaben sprachen sich 179 Gemeinden für, 104 gegen einen Beitritt aus. Wallschmitt, S. 7.

⁵⁸ Wallschmitt, S. 32 ff. Von Bedeutung waren nur die Einfuhrzölle. Ausfuhrzölle wurden in der Regel keine erhoben; der Durchgangszoll war niedrig, per q und Meile 50 kr.

folgende, für den Kanton Schaffhausen besonders wichtige Vergünstigungen ein, unter der Voraussetzung allerdings, dass die Eidgenossenschaft in ihrem Zollwesen keine nachteiligen Veränderungen vornehme und tatkräftig mitwirke, den Schmuggelhandel zu bekämpfen: 1. Zugesichert wurde die freie Ein- und Ausfuhr von Getreide und Holz. 2. Für die weissen Weine der Grenzkantone war ein Eingangszoll von 50 kr. zu entrichten (Vertragstarif 13 fl. 18 3/4 kr.). 3. Der ganze Veredelungsverkehr war zollfrei⁵⁹.

Eine weitere badische Verordnung erleichterte den Grenzverkehr. Alle Gegenstände, die nicht über 4 Lot wogen oder für die der

Zollbetrag 3^{1/2} kr. nicht überstieg, waren zollfrei⁶⁰.

Der besonderen geographischen Verhältnisse wegen wurde Büsingen nicht dem Zollverein angeschlossen, sondern als Zollausschlussgebiet erklärt⁶¹.

b) Die unmittelbaren Reaktionen der Oeffentlichkeit und der Regierung

Wenige Tage nach dem Beitritt Badens haben sich am 30. Mai 1835 gegen 200 Bürger aus dem Handels- und Gewerbestand der Stadt versammelt, um über ihre bedrängte Lage zu beraten. 12 Abgeordnete überreichten dem Bürgermeister eine umfangreiche Bittschrift, von 171 Einwohnern unterzeichnet. Die Bittsteller betonten eingangs die äusserst nachteiligen Folgen für die Wirtschaftslage des ganzen Kantons und regten «in schlichtem Tone» an, die Regierung möge zusammen mit den übrigen Grenzkantonen Gegenmassnahmen ergreifen. «Nur ein Vierteljahr, wenn es aber zu dem kommen muss, so lange als erforderlich, gegen Tabak, Krämerei, Woll, Leder und Seide Waaren, die Margräfler Weine, Cichorien, Hanf u.s.w. ein festes Retorsionssystem ausgeübt, wird den billigen Aus-

⁵⁹ Allgemeine Verfügung der grossherzoglich-badischen Zolldirektion, die Zollbegünstigung im Verkehr mit der Schweiz betreffend, 10. Dezember 1835, Gonzenbach, S. 147.

⁶⁰ Badische Verordnung über Artikel, welche beim Grenzverkehr mit dem angrenzenden Ausland zollfrei sind, 3. Dezember 1835, Erneuerte Schaffhauser Zeitung (zit. Ern. Sch. Ztg.), 11. Dezember 1835, Nr. 99.

¹ Lot. = $\frac{1}{32}$ Pfund. 4 Lot = $\frac{1}{8}$ Pfund = 62,5 g.

⁶¹ Grossherzoglich-badische Verordnung wegen Ausschliessung einiger Gebietstheile vom Zollverbande, 26. November 1835. Gonzenbach, S. 144f. Im gleichen Erlass wurden neben Büsingen die Insel Reichenau, die Kreuzlinger Vorstadt und das sog. Paradies bei Konstanz vom Zollverband ausgeschlossen.

tausch aller Arten von Produkten, wie er zwischen Nachbarsländern stattfinden soll, wiederherstellen⁶².»

Zwei Tage später sprach eine «bedeutende Anzahl Einwohner» beim Stadtrat vor, forderte eine Sondersitzung und verlangte, dass den Angehörigen der Zollvereinsstaaten auf den Märkten in Schaffhausen möglichst viele Hindernisse in den Weg gelegt würden⁶³. Die erregten Bürger liessen durchblicken, dass sonst am nächsten Markttage mit bedauerlichen Ausschreitungen zu rechnen sei⁶⁴. Der Stadtrat verdoppelte vorläufig das Standgeld für Händler aus dem Zollvereinsgebiet und ersuchte den Kleinen Rat, seinerseits weitere Massnahmen zu treffen⁶⁵.

Der Stadtrat von Stein am Rhein beantragte im Namen der Bürgerschaft, «es möchte die schweiz. Eidgenossenschaft das Beispiel anderer civilisierter und unabhängiger Staaten befolgen u. ein auf die gegenwärtigen Umstände u. Verhältnisse unseres Vaterlandes basiertes Zollsystem einführen». Alle Ausfuhrprodukte Süddeutschlands sollten einem Zoll unterworfen werden⁶⁶.

Auch im Grossen Rat wurden zwei Anträge gestellt, die Regierung möge sofort Gegenmassnahmen ergreifen, «um die beängstigten Gemüter zu beruhigen»⁶⁷.

Bei allen fünf Vorstössen vertrat die Regierung den Standpunkt, trotz der nachteiligen Auswirkungen zähle die Schweiz zu den meistbegünstigten Staaten. Einzelmassnahmen des Kantons würden ihr Ziel verfehlen und sich ungünstig auf künftige Verhandlungen mit dem Zollverein auswirken.

Der Kleine Rat wandte sich an den Vorort mit der dringenden Bitte, unverzüglich mit den süddeutschen Höfen Verhandlungen aufzunehmen, «dass der Schweizer Produzent und Fabrikant nicht auf den äussersten Punkt gebracht und zuletzt durch die Verzweiflung genötiget werde, zur Selbsthilfe seine unselige Zuflucht zu nehmen»⁶⁸.

⁶² Korr., 1. Juni 1835; RP 1835/36, 4. Juni 1835, S. 13.

⁶³ RP 1835/36, 4. Juni 1835, S. 16.

⁶⁴ Ernst Steinemann, Mitteilungen aus dem Stadtarchiv, Nr. 2, 1958, S. 48 f.

Korr., 1. Juni 1835. Der Stadtrat hat wenig später auf eine Intervention des Kleinen Rates die Standgebühren für alle fremden Händler auf die gleiche Höhe festgesetzt. RP 1835/36, 4. Juni 1835, S. 16 f.

⁶⁶ Stadtarchiv Stein am Rhein, II. Faszikel 9, Finanzen.

⁶⁷ RP 1834/35, 29. Mai 1835, S. 1267; RP 1835/36, 12. August 1835, S. 161.

⁶⁸ Missiven, Nr, 4096, 30. Mai 1835. Aehnliche Vorstösse erfolgten von vier anderen Kantonen. Der Vorort leitete sofort Verhandlungen ein, die anfangs 1836 in Stuttgart aufgenommen wurden, aber zu keinem Handelsvertrag führten. Gonzenbach, Beilage Litt. G, S. 221 ff.

Der Vorort fand es nötig, Schaffhausen seiner besonderen Fürsorge zu versichern. «An der Lage des Kantons Schaffhausen und seiner hierbei stark betroffenen Bevölkerung nimmt der Vorort lebhaften Anteil⁶⁹.» Diese bestimmte Erklärung gab dem Kleinen Rat die nötige Rückenstärkung, kraftvoll jeder Forderung nach Einzelmassnahmen entgegenzutreten. Trotzdem lässt sich feststellen, dass auch in seinen Reihen nicht ganz jene Einmütigkeit herrschte, die er nach aussen dokumentierte.

Die Zuversicht des Kleinen Rates wurde von einer Mehrheit des Grossen Rates und der Oeffentlichkeit nicht geteilt. Sie zweifelten an einer starken Haltung des Bundes und befürchteten eine Isolierung Schaffhausens. Diese niedergeschlagene Stimmung führte zu einer Bewegung, welche sich für einen wirtschaftlichen Anschluss Schaffhausens an den Deutschen Zollverein einsetzte.

c) Die Anschlussfrage

Realpolitisch betrachtet konnte ein wirtschaftlicher Anschluss eines Schweizerkantons an den Deutschen Zollverein gar nie Gegenstand ernsthafter Verhandlungen werden. Einem solchen Anschluss stand nicht nur der Bundesvertrag von 1815, sondern auch die Tatsache entgegen, dass es sich bei der deutschen Zollvereinigung nicht um einen wirtschaftlichen Zweckverband handelte; im Hintergrund stand je länger je deutlicher die zukünftige politische Einigung Deutschlands unter der Führung Preussens⁷⁰.

Von einem Anschluss an den Deutschen Zollverein war in Schaffhausen viermal die Rede. Das erste Mal kam die Angelegenheit hinter verschlossenen Türen im Schosse der Kommission des Aeussern zur Sprache. Im Auftrage des Kleinen Rates hatte sie über die Folgen des mit Sicherheit zu erwartenden Beitrittes von Baden zu beraten.

Bei der Beratung dieses Gegenstandes äusserte sich Bürgermeister von Meyenburg-Stokar⁷¹ nach seinem offiziellen Vorschlag,

⁶⁹ Korr., 2. Juni 1835.

⁷⁰ Der Bundesvertrag vom 7. August 1815 bestimmte in § 8: «Handelsverträge mit auswärtigen Staaten werden von der Tagsatzung geschlossen.» § 11 forderte zudem die ungehinderte Ein- und Ausfuhr im interkantonalen Verkehr.

⁷¹ Vgl. Anmerkung 21. Amtsbürgermeister war zu diesem Zeitpunkt der ebenfalls in dieser Sitzung anwesende A. F. von Meyenburg-Rausch.

die Tagsatzung um bundesbrüderlichen Rat zu bitten, in einem ausführlichen Votum, dessen Inhalt er jedoch nur als «confidentielle Herzensergüsse» aufgefasst wissen wollte, um im eintretenden Notfalle von den Gedanken Gebrauch zu machen»72. Wenn von der Eidgenossenschaft keine Abhilfe zu erwarten wäre, gäbe es nur ein gründlich abhelfendes Mittel, nämlich den Anschluss Schaffhausens an den Deutschen Bund «als selbständiges Land, das das Recht behält, auf die in der gegenwärtigen Verfassung vorgeschriebene Weise sich fortan seine Gesetze und Einrichtungen selbst zu geben, und frey und unabhängig zu bleiben...». Dieser Schritt sollte jedoch nicht gegen den Willen der Mitstände, sondern nur mit ihrer Einwilligung geschehen. «Der Kanton Schaffhausen sey als ein Auswuchs der Eidgenossenschaft, der nach seiner geographischen Lage nicht dazu gehört, zu betrachten, welcher selbst die der Schweiz gewährleistete Neutralität gefährdet.» In einem aussenpolitischen tour d'horizon versuchte er nachzuweisen, dass die Restaurationspolitik der Grossmächte den Weiterbestand der republikanischen Staatsformen in Europa gefährde. «Wenn die grossen Mächte die republikanische Regierungsform bekämpfen, so werden sie nicht die Schweiz als republicanisches Müsterchen - und als in neuester Zeit sehr zweifelhaftes Müsterchen - bestehen lassen.» Der Votant stellte am Schluss die Frage, ob es deshalb nicht besser wäre, sich jetzt freiwillig einem anderen Bund unter günstigen Bedingungen anzuschliessen, als später durch die Umstände dazu gezwungen zu werden. Obwohl nur für das Protokoll bestimmt, drangen diese aussergewöhnlichen Ausführungen dennoch in die Oeffentlichkeit⁷³.

Im Juni 1835 kam die Anschlussfrage zum zweitenmal zur Sprache im Grossen Rat, als der Antrag gestellt wurde, die Tagsatzungsgesandten sollten den Mitständen erklären, dass sich Schaffhausen einen eventuellen wirtschaftlichen Zusammenschluss mit dem Deutschen Zollverein vorbehalten werde. Nachdem dieser Antrag auf eine starke Opposition der Regierung gestossen war, beschloss der Grosse Rat, die Abgeordneten hätten sich zu vergewissern, ob auf eine Unterstützung des Bundes zu zählen sei, andernfalls müsste schleunigst Bericht erstattet werden⁷⁴.

Dieses deutlich zutage tretende Misstrauen gegenüber dem Bund führte zu der bekannten Motion von Kantonsrat Franz Hurter am

⁷² P. K. d. Aeussern, 20. März 1834, S. 89 ff.

⁷³ Ern. Sch. Ztg., 6. Juni 1834, Nr. 45 und 10. Februar 1835, Nr. 12.

⁷⁴ RP 1835/36, 13. Juni 1835, S. 30 f.

23. November 1835, welche in der ganzen Schweiz beträchtlich Staub aufwirbelte⁷⁵.

Als diese Motion eingereicht wurde, stand das Stimmungsbarometer in Schaffhausen auf einem Tiefpunkt: man hatte noch keine Kenntnis von den Erleichterungen, welche Baden wenig später gewährte; die Unterhandlungen der eidgenössischen Kommissäre mit den süddeutschen Staaten wurden zudem erst im Januar des folgenden Jahres aufgenommen. Gleichzeitig trieb der Streit um das Stapelrecht mit Zürich seine üppigsten Blüten⁷⁶. Der Gründe waren genug, dass sich in Schaffhausen eine tiefe Niedergeschlagenheit äusserte. «Man lässt uns bundesbrüderlich steken und verkümmert uns noch unsere Schiffahrtsrechte und Zölle; spottet über uns, lacht uns aus und überlässt uns mit unsern Producten und Erzeugnissen dem guten Glüke...⁷⁷»

Der Motionär Franz Hurter beantragte, die Eidgenossenschaft möge um die Bewilligung angehalten werden, dass der Paragraph 8 des Bundesvertrages, welcher den Abschluss von Handelsverträgen der Tagsatzung vorbehielt, für den Kanton Schaffhausen aufgehoben «und ihm das Recht eingeräumt werde, mit auswärtigen Staaten in solche Handelsverbindungen zu treten, welche er seinen eigenen Bedürfnissen und Interessen für angemessen erachten dürfte, ohne jedoch weder seine Stellung als freyer, unabhängiger, souveräner Staat der Schweiz. Eidgenossenschaft aufgeben noch in seinen Bundespflichten zu dieser in irgend einer Beziehung sich säumig zeigen zu wollen»⁷⁸.

Obwohl der Wortlaut der Motion selbst und auch die umfangreiche Begründung Hurters nirgends ausdrücklich von einem Anschluss spricht, bezweckte seine Motion einen wirtschaftlichen Anschluss an den Deutschen Zollverein. In diesem Sinne fasste sie auch der Rat und die Oeffentlichkeit auf. Der Kleine Rat bemühte sich vergebens zu verhindern, dass die Motion erheblich erklärt wurde. Die Regierung bezeichnete den Antrag als voreilig, verwies auf die bevorstehenden Unterhandlungen mit den süddeutschen

⁷⁶ Ernst Steinemann, Der Zoll im Schaffhauser Wirtschaftsleben. Beiträge 1951, Heft 28, S. 177 ff.

⁷⁷ Ern. Sch. Ztg., 23. Oktober 1835, Nr. 85.

⁷⁵ Franz Hurter (1792—1860), der Bruder des Antistes und späteren Konvertiten Friedrich Hurter, war Besitzer der Druckerei zum Jordan und Zeitungsverleger.

⁷⁸ RP 1834/35. 23. November 1835, S. 404. Gutachten und Berichte 1834/35. Fol. 427, Nr. 100. Abgedruckt bei Karl Schib, Quellen zur neueren Geschichte Schaffhausens. Beilage zum Jahresbericht der Kantonsschule Schaffhausen, 1947/48, S. 89 f. (zit. Schib, Quellen).

Staaten und gab zu bedenken, dass der Kanton unnötigerweise in ein übles Licht gestellt werde.

In der Schweizerpresse stiess der Antrag Hurters auf einmütigen Widerstand. Besonders scharf reagierte die «Neue Zürcher Zeitung», die den «Schaffhauser Monopolisten» Philistertum und Faulenzerei vorwarf. «Die Schaffhauser sollen nur einmal auf ihr einträgliches Nichtsthun, auf ihr Zehren auf Unkosten der Betriebsamkeit anderer Verzicht leisten und sich entschliessen, durch Industrie ihren Erwerb zu suchen.» ... «Ehe ein Fuss schweizerische Erde von der Schweiz losgetrennt würde, würden alle Zürcher auf den Beinen stehen⁷⁹.»

In den Schaffhauser Blättern äusserten sich mehrere Stimmen vehement für einen Anschluss. «Der Anschluss an den grossen Zollverband bringt uns wieder empor, der frommt der Mehrzahl; der bringt Leben in die Fabriken, in die Werkstätten und macht der unbefugten Rheinansprache der Feuerthaler (oder Zürcher) ein gründliches Ende. Mögen uns andere loben oder nicht, von Hochverrat sprechen, — uns ferner in's Blind Blaue zu opfern, wäre Narrheit, also keine Ehre⁸⁰.»

Gegnerische Stimmen meldeten sich in den einheimischen Zeitungen ebenfalls, wenn auch nicht so zahlreich, zum Wort. «Nein, kein Anschluss, lieber verhungern, lieber zu Grunde gehen als mit Fürstenstaaten in nähere Handelsverhältnisse zu treten⁸¹.»

In der Grossratsitzung vom 8. Januar 1836 nahm der Kleine Rat Stellung. Den Bericht und Antrag der Regierung hatte Bürgermeister von Meyenburg-Stokar verfasst. In dieser für die Oeffentlichkeit bestimmten Erklärung schlug er einen patriotischen Ton an, der sich nur schwer in Einklang bringen lässt mit seinen «konfidentiellen Herzensergüssen». «Müsste es nicht unser Gefühl für das gemeinsame Vaterland auf das schmerzlichste verlezen, wahrzunehmen, wie, wenn solche, die wir Bundesglieder nennen, unser Gebiet betreten wollen, lästigen, von fremden Mauthbeamten geleiteten Visi-

⁷⁹ Ern. Sch. Ztg., 11. Dezember 1835, Nr. 99.

⁸⁰ Ern. Sch. Ztg., 8. Dezember 1835, Nr. 98. Vgl. dasselbe Blatt vom 18. Dezember 1835, Nr. 101. «Die Bundesacte sagt nirgend, dass der Canton Schaffhausen wie ein elender Sklave sein Joch tragen müsse, wenn es ihn auch aufreibe,... auch nicht, dass man die deutschen Nachbarn wie Heiduken, Hottentotten und Unmenschen zu betrachten habe, mit welchen in lebhaften Verkehr zu treten ein Kriminalverbrechen sei.»

⁸¹ Ern. Sch. Ztg., 14. Juni 1836, Nr. 48. Vgl. dieselbe Zeitung vom 15. Dezember 1835, Nr. 100.

tationen und Vexationen unterworfen würden? Wie, wenn wir eidgenössische Heere herbeirufen, um zur Behauptung unserer Abhängigkeit und Neutralität nach Bundespflicht ihr Blut hinzugeben, wie müsste es uns empören, wenn bevor sie unser Gebiet betreten dürfen, jeder Wehrmann sich durch preussische Gardisten müsste untersuchen lassen, ob er dem Tod, dem er für uns entgegeneilt, keine verbotene Waare mitbringt? Und wie endlich, wenn unsere Wehrmänner, in denen auch die Liebe für das gemeinsame Vaterland glüht, der Neigung, um bedrängten Brüdern Hülfe zu leisten, gefolgt haben, die sollten wir vor ihrer Rükkunft zu dem heimathlichen Heerde der Schmach aussetzen, sich durch Fremde untersuchen zu lassen, damit sie die Zeichen erworbener Ehre etwa noch an die deutsche Union zu verzollen, angehalten werden könnten⁸²?»

Er bewies eingehend die Unmöglichkeit, dass sich Schaffhausen wirtschaftlich dem Zollverein anschliessen und gleichzeitig ein selbständiger Kanton der Schweiz bleiben könnte. Die Regierung beantragte, über den Antrag Hurter zur Tagesordnung zu schreiten. Mit nur einer Gegenstimme⁸³ erklärte sich der Grosse Rat diskussionslos für den Schlussantrag der Regierung.

Offensichtlich verfehlte die Stellungnahme des Kleinen Rates ihre Wirkung nicht; denn der Grosse Rat beschloss, den «mit allgemeinem Beifall aufgenommenen Bericht zur Belehrung der Bürger des Cantons und auch des auswärtigen Publikums» durch den Druck möglichst zu verbreiten⁸⁴.

Die Vorkommnisse in Schaffhausen veranlassten den «Republikaner» zu dem argwöhnischen Kommentar, dass es sich beim Antrag Hurters nach seiner Ansicht um «ein pure Komödie» der «Schaffhauser Matadoren» handle. Wahrscheinlich sei Hurter dazu von der Regierung selbst aufgestiftet worden, um mit einem Gegenantrag brillieren zu können, «damit man sodann aus Dankbarkeit sie in Zollprivilegien und anderem alten Mist schüze und aufrecht

⁸² Gutachten und Berichte 1834/35, Folge 427, Nr. 100. RP 1835/36, 8. Januar 1836, S. 533. Abgedruckt bei Schiß, Quellen, S. 93 f. Der hier heraufbeschworene Preussenschreck entspricht nicht den Tatsachen. Der Zollverein überliess die Zollverwaltung den einzelnen Gliedstaaten, die sich allerdings an gemeinsame Vorschriften und Tarife zu halten hatten.

⁸³ Es war nicht diejenige Hurters, denn dieser hatte vor versammeltem Rat erklärt, dass er die Unausführbarkeit seiner Motion einsehe und deshalb dem Bericht des Kleinen Rates zustimme.

⁸⁴ RP 1835/36, 9. Januar 1836, S. 547.

⁸⁵ Schweizerischer Republikaner, erschienen von 1830—1846 und 1848—1851. Ein radikales Schweizerblatt, redigiert von Ludwig Snell und Wilhelm Füssli.

erhalte»⁸⁶. Dieser Deutung ist nicht mehr, aber auch nicht weniger zu entnehmen als die Tatsache, dass die damalige Schaffhauser Regierung in der schweizerischen Oeffentlichkeit kein hohes Ansehen genoss.

Als bereits genügend Gras über diese leidige Angelegenheit gewachsen war, tauchte die Anschlussfrage zum vierten und letzten Male zu Beginn des Jahres 1840 in den Schweizerzeitungen und in badischen Blättern noch einmal auf. So wusste die «Karlsruher Zeitung» vom 26. Februar 1840 von einem in Baden umgehenden Gerücht zu berichten, dass sich der Kanton Schaffhausen von der Schweiz trennen wolle und «unbedingten Anschluss an Baden» wünsche⁸⁷. Im Klettgau muss damals eine Petition herumgeboten worden sein, welche einen Anschluss an den Deutschen Zollverein forderte⁸⁸.

Zweifellos hatte Schaffhausen mit der Anschlussfrage ein weiteres Moment der Unruhe in die während der dreissiger Jahre hochgespannte innenpolitische Lage der Schweiz getragen. Immer deutlicher zeigte sich, dass es unumgänglich geworden war, eine nationale Wirtschaftsordnung zu schaffen.

d) Die Vorkehrungen der Regierung

Bei der gegenseitigen Verzahnung der Gebiete des Kantons Schaffhausen mit dem Grossherzogtum Baden war es für Schaffhausen wichtig, wo badische Zollämter errichtet und welche Befugnisse denselben übertragen wurden. Für den Verkehr mit Baden von Bedeutung waren die Hauptzollämter Waldshut, Stühlingen, Singen und Konstanz sowie die Nebenzollämter erster Klasse von Riedern, Erzingen, Neuhaus am Randen und Ebringen.

Die Bemühungen der Schaffhauser Regierung galten drei Hauptproblemen, nämlich die Weinausfuhr sicherzustellen, die Verbindung mit den durch badisches Territorium abgetrennten Kantonsgebieten aufrecht zu erhalten und den Warentransit zu fördern.

Eine badische Vollzugsordnung vom 28. Dezember 1835 beschränkte die zugestandene begünstigte Weineinfuhr für die Grenz-

⁸⁶ Ern. Sch. Ztg., 19. Januar 1836, Nr. 6.

⁸⁷ Albert Kuntzemüller, Schaffhausen im links- und rechtsrheinischen Eisenbahnverkehr. Eine verkehrsgeographische Untersuchung. Beiträge 1951, Heft 28, S. 203.

⁸⁸ Protokoll der Vorberatungs Commission, 26. Februar 1840, S. 151.

kantone zum Zwecke einer genügenden Kontrolle auf die Hauptzollämter⁸⁹. Die Schaffhauser Weine hätten also lediglich über Stühlingen oder Singen ausgeführt werden können. Nachdem diese Verordnung bekannt geworden war, wandte sich die Regierung sofort an die schweizerischen Unterhändler in Stuttgart mit dem dringenden Ansuchen, sich dafür einzusetzen, dass die begünstigte Weinausfuhr wie bisher auch über die Nebenzollämter erster Klasse stattfinden könne⁹⁰. Aehnliche Anliegen brachten auch die anderen Stände vor, die an der Weinausfuhr nach den badischen Nachbargebieten interessiert waren. Die badische Regierung hat wenig später die Nebenzollämter erster Klasse zur Abfertigung der weissen Schweizerweine den Hauptzollämtern gleichgestellt⁹¹.

Besonders wichtig war die Aufrechterhaltung der Verbindung mit den durch badische Gebiete abgetrennten Exklaven von Rüdlingen-Buchberg und Stein am Rhein. Die Regierung richtete mehrere Schreiben an das badische Finanzministerium mit der Bitte, den Transitverkehr durch den Amtsbezirk Jestetten im Interesse von Buchberg und Rüdlingen zu erleichtern⁹². Auch der Vorort suchte für den Verkehr der übrigen Schweiz mit Schaffhausen um solche Erleichterungen nach.

Eine badische Verordnung aus dem Jahre 1836 regelte den Transit im Bezirk Jestetten für den Verkehr der übrigen Schweiz mit Schaffhausen⁹³. Der Transit aller zollfreien und zollpflichtigen Waren aus der übrigen Schweiz nach Schaffhausen wurde in jeder Menge gestattet. Das Getreide konnte ohne jede Einschränkung zollfrei durchgeführt werden. Dieselbe Erleichterung galt auch den für den Markt bestimmten Produkten, sofern sie getragen wurden. Für die Durchfuhr auf Wagen und für das Vieh war der tarifmässige Durchgangszoll zu entrichten.

Erfolgreich waren auch die Eingaben der Regierung zugunsten der Gemeinden Ramsen und Buch, als Baden die Strasse über Gailingen für den Transport aller zollbaren Waren schliessen wollte⁹⁴. Die badische Zolldirektion in Karlsruhe bewilligte in einer Verfügung vom 23. März 1838 den betreffenden Gemeinden, diese

⁸⁹ Korr., 23. Januar 1836. Der schweizerische Ursprung der Waren musste durch ein Zeugnis nachgewiesen werden.

⁹⁰ RP 1835/36, 25. Januar 1836, S. 592; Missiven, Nr. 4340, 25. Januar 1836.

⁹¹ Korr., 8. März 1836.

⁹² RP 1835/36, 11. Januar 1836; Missiven, Nr. 4360, 20. Februar 1836.

⁹³ Korr., 8. März 1836.

⁹⁴ RP 1837/38, 18. Dezember 1837, S. 438 f.; Missiven, Nr. 4999, 18. Dezember 1837.

Strasse weiterhin für ihren Kleinverkehr und für den Transport von Landwirtschaftsprodukten nach der Schweiz zu benützen⁹⁵.

In der Zeit unmittelbar nach dem Anschluss Badens galt das Hauptaugenmerk des Rates der Strassenpolitik. Zwei badische Strassenprojekte, welche im Jahre 1836 bekannt wurden, machten der Regierung grosse Sorgen, hätte doch die Ausführung der geplanten Strassenzüge eine teilweise Umfahrung des Kantons zur Folge gehabt. Im Osten des Kantons tauchte das Projekt auf, die Strasse von Gottmadingen über Randegg nach Diessenhofen zu einer Durchgangsstrasse auszubauen. Fast gleichzeitig drohte das Gespenst der Umfahrung im Westen. Die Hauptstrasse von Basel durch den unteren Klettgau sollte nicht mehr über Erzingen, sondern über Riedern, Hüntwangen und Eglisau, mit einer Abzweigung nach Jestetten, geführt werden.

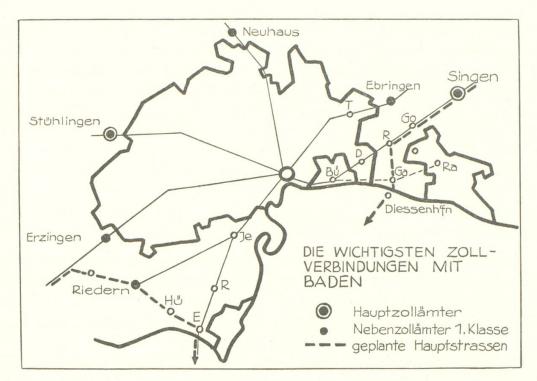
Der Kleine Rat ernannte eine dreigliedrige Kommission und beauftragte sie, der Strassenpolitik all ihre Aufmerksamkeit zu widmen, «und die Regierung dadurch in den Stand zu setzen, den Vorwurf von sich abzuwälzen, als hätte sie das drohende Uebel sorglos und untätig und ohne demselben durch alle zu Gebote stehenden Mittel entgegenzuwirken, hereinbrechen lassen»⁹⁶.

Im Auftrage der Regierung reiste Salzadministrator J. C. von Mandach, Kommissionsmitglied, anfangs Dezember 1836 nach Karlsruhe, um durch einen persönlichen Kontakt die Interessen Schaffhausens wahrzunehmen⁹⁷. Von Mandach sprach bei verschiedenen Ministerien vor und bemühte sich vergebens, Baden vom Vorteil eines gemeinsamen Ausbaus der Strasse von Gottmadingen über Thayngen durch das Herblingertal sowie der Randenstrasse über Bargen zu überzeugen. Der isolierten Ortschaft Büsingen wegen zog Baden die Verbindung über Randegg-Gailingen derjenigen durch das Herblingertal vor. Baden versicherte aber, dass dieselbe nicht, wie anfangs einmal vorgeschlagen, zu einer Hauptstrasse ausgebaut werde. Anders hingegen lagen die Verhältnisse bei der Strasse über Riedern. «Unabwendbar ist die Richtung der Hauptstrasse von Schaffhausen in das untere Klettgau über Jestetten und Riedern.» Baden legte Gewicht auf den Ausbau dieser Strasse, um den abgelegenen Bezirk Jestetten mit dem übrigen Grossherzogtum zu ver-

⁹⁵ RP 1837/38, 19. April 1838, S. 789; Korr., 11. April 1838.

⁹⁶ RP 1836/37, 18. Juli 1836, S. 100 f. Zu Mitgliedern dieser Kommission wurden ernannt: die beiden Regierungsräte Im Thurn und Stierlin sowie Salzadministrator J. C. von Mandach.

⁹⁷ RP 1836/37, 2. Dezember 1836, S. 479; Korr., 12./13. Dezember 1836.



binden. Zudem war Baden mit Zürich übereingekommen, auf dieser Strasse einen täglichen Postverkehr einzurichten⁹⁸.

Der Ausbau zu einer Hauptverkehrsader wurde aber nie in Angriff genommen, denn Baden erstellte vorerst wichtigere Verbindungsstrassen und begann zudem im Jahre 1838 die Bahnlinie von Mannheim nach Basel zu bauen⁹⁹. Die Probleme des vom übrigen Grossherzogtum abgetrennten Jestetten löste Baden, indem es einen Teil dieses Bezirks im Jahre 1840 als Zollausschlussgebiet erklärte¹⁰⁰.

Die Schaffhauser Regierung war bestrebt, die Strassenzüge durch den Kanton systematisch instandzustellen. Der Grosse Rat genehmigte im Jahre 1838 einen ersten ausserordentlichen Kredit von 11500 fl. für den Ausbau der Katzensteig und der Strasse von Randen nach Dörflingen¹⁰¹.

In der Strassenpolitik der Schaffhauser Regierung fällt auf, dass sie jene Verbindungsstrassen über Erzingen, Bargen und Thayngen

⁹⁹ Die badische Hauptbahn Mannheim - Basel wurde in den Jahren 1838—1855 als erste grössere Staatsbahnstrecke Deutschlands erbaut.

⁹⁸ Korr., 30. März 1838.

Grossherzoglich-badisches Gesetz, den Ausschluss eines Theils des Amtsbezirks Jestetten aus dem Zollverbande betreffend, vom 30. Juli 1840, Gonzenbach, S. 164 f. Der Zollausschluss betraf folgende Gebiete: Jestetten mit Flachshof, Gunzenrieder- und Reutehof, Lottstetten, Balm, Dietenberg, Nack, Locherhof, Volkenbach, Detighofen mit Häuserhof, Altenburg, Baltersweil, Berwangen und den Albführenhof.

¹⁰¹ RP 1837/38, 9. April 1838, S. 804.

ausbauen wollte, die sich später tatsächlich zu Hauptverkehrslinien entwickelten. Baden, dessen Transitverkehr nach Süden hauptsächlich den beiden Hauptrouten über Basel und das Bodenseegebiet folgte, nahm in seiner Strassenpolitik im Raume Schaffhausen Rücksicht auf die beiden isolierten Gebiete von Jestetten und Büsingen.

e) Die Folgen

Der Schmuggelhandel

Handelt es sich beim Schmuggel sozusagen um eine natürliche Folge hoher Einfuhrzölle, so soll hier festgestellt werden, ob das «gemeinschädliche Schwärzen an der Grenze» nach dem Anschluss Badens im Kanton Schaffhausen einen Umfang angenommen hat, der besondere Gegenmassnahmen erforderte.

Die der Schweiz zugestandenen Begünstigungen waren an die Bedingung geknüpft, den Schmuggelhandel bekämpfen zu helfen. Baden hat sofort nach seinem Anschluss die Zollorgane ansehnlich verstärkt¹⁰². Die Schweizer Grenzkantone unterhielten keine Grenzwachtkorps, so dass ihnen jedes wirksame Mittel fehlte, den Schmugglern energisch das Handwerk legen zu können.

Die hohen Eingangszölle durch den Schmuggel zu umgehen war sowohl für die Schweizer als auch für die Angehörigen des Zollvereins gleichermassen lukrativ. So finden wir denn die Bewohner beider Staaten meistens in einträchtiger Zusammenarbeit.

Oft gewährten die Einwohner der Grenzgemeinden den Schmugglern aus den Zollvereinsgebieten nicht nur Unterschlupf, sondern sie begünstigten wenn möglich ihre unerlaubte Tätigkeit. Ausländische Schmuggler, die sich ohne jegliche Schriften in Schaffhauser Grenzgemeinden aufhielten, wurden von der Regierung regelmässig ausgewiesen¹⁰³. Wenn die badischen Zöllner die Schmuggler verfolgten, kam es mehrmals vor, dass die Hüter des Gesetzes an der Grenze nicht haltmachten und das Kantonsgebiet betraten¹⁰⁴.

Gelegentlich arbeiteten Angehörige beider Staaten bei grösseren Schmuggelaffären eng zusammen. Eine gewisse Berühmtheit hat der «Barzheimer Schmuggel» erlangt. In der Nacht vom 27. auf den

¹⁰² WALLSCHMITT, S. 16.

¹⁰³ RP 1835/36, 28. Dezember 1835, S. 505; 14. Januar 1836, S. 563.

 ¹⁰⁴ RP 1837/38, 4. Januar 1838, S. 464; 8. Januar 1838, S. 484 f.; RP 1839/40, 24. Januar 1840, S. 630.

28. Mai 1836 wollten 18 Barzheimer und mehrere Württemberger grosse Mengen Spezereiwaren nach Baden schmuggeln. Sie liefen aber badischen Zöllnern ins Garn, welche auf die Schmuggler schossen, nachdem sie diese erfolglos zum Anhalten aufgefordert hatten. Die Schmuggler warfen ihre Waren fort, um schneller die schützende Grenze zu erreichen. Auf der Flucht wurde Konrad Winzeler aus Barzheim tödlich getroffen; mehrere Schmuggler wurden verletzt und drei in Blumenfeld gefangen gesetzt¹⁰⁵. Nachdem der badische Gesandte sich beschwert hatte, forderte der Kleine Rat die Gemeindebehörden aller Grenzgemeinden auf, ihre Mitbürger auf die verderblichen Folgen des Schleichhandels gebührend aufmerksam zu machen¹⁰⁶.

Der Schmuggel ist erfinderisch. Drei Schaffhauser Handelshäuser versuchten, mit den durch einen besonders hohen Eingangszoll belegten Seiden- und Baumwollwaren einen prosperierenden Handel zu organisieren. Die drei Handelshäuser Pfister zum Lindenbaum, Spleiss zum Königstuhl sowie Tobias Hurter und Sohn hatten Beziehungen mit Frankfurter Kaufleuten aufgenommen und darüber verhandelt, besagte Waren gegen eine weit unter dem Eingangszoll stehende Assekuranzprämie frei ins Haus zu liefern¹⁰⁷. Diese «Schmuggel Assekuranz» rief einem geharnischten Protest aller drei süddeutschen Staaten¹⁰⁸. Als die Regierung den Fall untersuchte, ergab sich, dass einzelne Schaffhauser Spediteure zu Spekulationszwecken einen solchen Handel tatsächlich beabsichtigt hatten, aber noch nicht zur Tat geschritten waren 109. Die Regierung sah sich veranlasst, in einer öffentlichen Bekanntmachung vor den grossen Gefahren des Schmuggels zu warnen¹¹⁰. Die landesväterliche Ermahnung schloss mit der bestimmten Erklärung, «dass diejenigen, welche beim Schleichhandel ergriffen werden und sich der in den Zollvereinsstaaten hierauf gesetzten schweren Strafen schuldig gemacht haben, weder Schutz noch Verwendung zu gewärtigen haben und ihrem selbstverschuldeten Schicksal überlassen werden». Diese

¹⁰⁵ RP 1835/36, 30. Mai 1836, S. 894 ff.; RP 1836/37, 5. September 1836, S. 220 f.; Missiven, Nr. 4563, 12. September 1836.

¹⁰⁶ Kopier Buch 1835/36, 30. Mai 1836, S. 432.

¹⁰⁷ Der Eingangszoll auf Seidenwaren betrug 187 fl. Die erwähnten Handelshäuser verlangten für die geschmuggelte Ware eine Assekuranzprämie von 90 fl.

¹⁰⁸ Korr., 16. Dezember 1836, 20. Februar 1837, 10. Mai 1837.

¹⁰⁹ Missiven, Nr. 4672, 5. Januar 1837. Vgl. auch die Nummern 4722 und 4798.

¹¹⁰ Bekanntmachung den Schleichhandel betreffend, 5. Januar 1837, Gutachten und Berichte, Nr. 38, S. 153.

unmissverständliche Haltung der Regierung wirkte sich nachweisbar erfolgreich aus; die Anklagen wegen Schmuggels nahmen stark ab.

Dass der Schleichhandel im Kanton Schaffhausen den üblichen Rahmen gesprengt hat, geht auch daraus hervor, dass der eidgenössische Vorort den Kleinen Rat aufforderte, «im wohlverstandenen Interesse des gemeinsamen Vaterlandes» alles zu unternehmen, dass Baden sich nicht nochmals beschweren müsse¹¹¹.

Die wirtschaftlichen Folgen

Die Stadt Schaffhausen zeigte während der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts noch das Bild einer typischen Handwerkerstadt, in der das Kleingewerbe die Haupterwerbsgrundlage der Bevölkerung bildete. Wir finden um diese Zeit keinen einzigen Industriebetrieb, der wirtschaftlich von grosser Bedeutung gewesen wäre.

Die Bevölkerung auf dem Lande widmete sich bis anfangs der dreissiger Jahre fast ausschliesslich der Landwirtschaft, welche eine grosse Zahl von stark zerstückelten Kleinbetrieben aufwies. Seit der Staatsumwälzung von 1831 hielt das Gewerbewesen in hohem Masse auch Einzug auf dem Lande. Im Schutze des immer noch gültigen Innungswesens hofften viele Landbewohner, ihre Existenz auf dem bereits nicht mehr goldenen Boden des Handwerks aufzubauen¹¹².

In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts wurde im Kanton Schaffhausen die Wirtschaftskrise allmählich drückend und erreichte um die Jahrhundertmitte ihren Höhepunkt¹¹³. Der Deutsche Zollverein war aber nur einer unter vielen Faktoren, welche diese Krise verursachten.

Wie wirkte sich der Anschluss Badens unmittelbar auf die Landschaft und die Stadt aus?

Die deutlich feststellbare Abnahme des Rebareals im 19. Jahrhundert ist nicht als eine ausschliessliche und direkte Folge der

¹¹¹ Korr., 11. März 1837; Missiven, Nr. 4737, 16. März 1837.

¹¹² Schleitheim zählte beispielsweise im Jahre 1857–162 Handwerker bei einer Einwohnerzahl von 2476. Ernst Steinemann, Die schaffhauserische Auswanderung und ihre Ursachen. Sonderabdruck aus «Zeitschrift für Schweizerische Geschichte», XIV. Jahrgang, Heft 3 und 4, 1934, S. 71 (zit. Steinemann, Auswanderung).

¹¹³ Dieser Höhepunkt widerspiegelt sich deutlich in der ungewohnt grossen Zahl von Auswanderern um die Jahrhundertmitte. Steinemann, Auswanderung, Beilage II.

Bildung des Deutschen Zollvereins zu werten¹¹⁴. In der ersten Hälfte des Jahrhunderts verringerte sich das Rebareal um rund einen Achtel des früheren Bestandes; bis 1870 sank die Rebfläche um weitere 20 % auf 2700 Jucharten. Diese auffallende Verminderung ist zur Hauptsache bedingt durch den Uebergang vom Quantitätszum Qualitätsanbau, der im Zuge der Zeit lag. Selbstverständlich wurde dieser grundlegende Wechsel in der Bewirtschaftungsmethode auch noch gefördert durch die Absatzschwierigkeiten in die Zollvereinsgebiete. Eine Qualitätssteigerung war unumgänglich geworden, um neue Absatzgebiete in der Schweiz zu erobern¹¹⁵.

Eine starke Einbusse erlitt auch der Grenzverkehr, hatten sich doch bis anhin die badischen Grenzbewohner zur Hauptsache auf den Schaffhauser Märkten eingedeckt. Die zugestandenen Erleichterungen bewilligten den zollfreien Grenzverkehr nur bis zu dem geringen Gewicht von vier Lot¹¹⁶.

Hart betroffen wurden unmittelbar die vielen Handwerker in der Stadt, denn der Absatz der Handwerksprodukte über die Grenze hörte praktisch auf. Die badischen Handwerker hingegen konnten ihre Waren auf den Schaffhauser Jahrmärkten verhältnismässig günstig absetzen¹¹⁷. Dazu gesellte sich die starke Konkurrenz der vielen Landhandwerker. Nicht minder nachteilig wirkten sich die neuen Wirtschaftsformen der Industrie aus und die damit zusammenhängenden Wandlungen des volkswirtschaftlichen Bedarfes. Eine Notlage der Schaffhauser Handwerker ist offensichtlich. Johann Christoph Moser-Ott, selbst aus dem Handwerksstand hervorgegangen, berichtet in seinen Lebenserinnerungen über die aussergewöhnliche Lage: «...Eine Anzahl Handwerker kam beim Stadtrat mit dem Gesuch ein, ihnen Land pachtweise zu überlassen, um darauf Gemüse für den Haushalt selbst zu pflanzen. Ich

¹¹⁴ Max Bolli, Die Enklave Büsingen. Zch. Diss., Separatabdruck aus Geographica Helvetica, Heft 4, 1954. Bolli behauptet, dass im Zeitraum von 1800 bis 1840 die Anbaufläche sich um 25 % verringert habe und führt diesen Rückgang ausschliesslich auf die durch den Zollverein bedingten Exportschwierigkeiten zurück (S. 242). Die tatsächliche Abnahme des Rebareals betrug in dieser Zeitspanne ziemlich genau 12 ½ % 1804: 4007 Jucharten, 1839: 3500 Jucharten.

Eine eindrückliche Schilderung dieses Wechsels vom Quantitäts- zum Qualitätsanbau gibt J. G. Pfund, Der Weinbau der Gemeinde Hallau. Herausgegeben vom Landwirtschaftlichen Verein Hallau, 1896. Walter Wirth, Stadt und Landschaft Schaffhausen. Eine anthropogeographische Studie. Zürich 1918. S. 55.

¹¹⁶ Vgl. Anmerkung 60.

¹¹⁷ Der freie Verkauf beschränkte sich auf die Jahrmärkte.

erinnere mich noch gut, wie einzelne Familien am Morgen hinauszogen, ihr Land zu bebauen, während ihre Werkstätten leer standen¹¹⁸.» Diese besondere Not der Schaffhauser Handwerker bewirkte, dass sie zäh an den in die neue Zeit hinübergeretteten Vorrechten festhielten. Erst im Jahre 1852 konnte im Kanton Schaffhausen die Gewerbefreiheit eingeführt werden¹¹⁹.

Die grosse Sorge des Rates war immer gewesen, dass infolge des Zollvereins der Transit von der Schweiz über Schaffhausen nach Deutschland und umgekehrt stark zurückgehen würde. Dies sollte nicht der Fall sein; im Gegenteil, die Warendurchfuhr verzeichnete einen deutlichen Aufschwung, weil im Zeichen des Zollvereins die deutsche Wirtschaft zusehends an Volumen gewann. Die Belebung des Transitverkehrs lässt sich deutlich feststellen an den Einnahmen des Hof- und Transitzolles. Diese erreichten bis 1850 Rekordziffern, obwohl die Zollgebühr um die Hälfte reduziert worden war. Diese Tatsache lässt sich nur durch eine bedeutende Steigerung des Transitverkehrs erklären¹²⁰.

Wenn die Finanzkommission in ihrem Bericht zum Jahre 1843 schreibt, die hohen Zolleingänge seien eine Frucht der zeitaufgeschlossenen Haltung der Regierung, «ein Fingerzeig», dass die Zeit begriffen und verstanden wird», so kann der unbefangene Beobachter diesem Eigenlob der Regierung nicht beipflichten. Aus Rücksicht auf das notleidende Gewerbe hatte sich der Rat allzulange nicht genügend Rechenschaft gegeben über die Kräfte des Neuen, die bereits schon überall am Werke waren.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass der Deutsche Zollverein dem ursprünglich ungehemmten Güteraustausch des Raumes Schaffhausen mit den deutschen Nachbargebieten ein jähes Ende bereitete und Schaffhausen aus einem Wirtschaftsverband herausgerissen hat, dem es jahrhundertelang angehörte. Der gegenseitige wirtschaftliche Kontakt wurde aber dadurch — wie dies der Transitverkehr zeigt — nicht etwa völlig lahmgelegt.

¹¹⁸ Schaffhauser Biographien des 18. und 19. Jahrhunderts. Zweiter Teil. Beiträge Heft 34, 1957, S. 62.

¹¹⁹ Robert Pfaff, Der Kampf der Zünfte und Innungen um ihre Vorrechte im 19. Jahrhundert. Beiträge Heft 38, 1961, S. 288 ff.

¹²⁰ Im Rechnungsjahr 1845/46 betrug der Bruttoertrag des Hof- und Transitzolls 16384.50 fl., der Reinertrag 12094.53 fl. Neben den Einkünften aus dem Salzregal war dies die bedeutendste Staatseinnahme. Uebersicht der Jahresrechnungen der Kantonskasse, 1844—1871, HZ, Ber. 1. Am 1. Februar 1850 trat das eidgenössische Zollgesetz in Kraft, das alle Binnenzölle aufhob.

Der seit den sechziger Jahren des 19. Jahrhunderts in Schaffhausen sich anbahnende wirtschaftliche Wiederaufstieg im neuen Zeitalter der Industrie steht in einem engen Zusammenhang mit der handelspolitischen Wendung des Deutschen Zollvereins im Zeichen des Freihandels. Im Jahre 1865 öffneten sich die Tore für die schweizerischen Ausfuhrgüter in die Zollvereinsgebiete, ein Umstand, der sich zweifellos fördernd auf die Ansiedlung von Industrien in Schaffhausen auswirkte¹²¹.

¹²¹ Friedrich von Napolski, Der Weg zum ersten Handelsvertrag zwischen der Schweiz und Deutschland. Heider-Verlag, Bergisch Gladbach, 1961. S. 63 f.